Provisional-
Erb = Vergleich

Im Jahr 1666.
Zwischen
Dem Durchleuchtigsten Fürsten
und Herrn/
H. Friderich Wilhelmen/
Marggraffen zu Brandenburg/
Des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern
und Churfürsten/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Gülich/
Cleve/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/
auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen/
Burggraffen zu Nürnberg/ Fürsten zu Halberstadt/ Minden
und Camin/ Graffen zu der Marck und Ravensberg/
Herrn zu Ravenstein/ auch der Lande Lauenburg
und Bütau rc.
Und
Dem Durchleuchtigsten Fürsten
und Herrn/
Hn. Philipp Wilhelmen/
Pfaltz-Graffen bey Rhein/
In Bayern/ zu Gülich/ Cleve und Berge
Hertzogen/ Graffen zu Veldentz/ Sponheim/
der Marck/ Ravensberg und Mörs/
Herrn zu Ravenstein rc.
Die Gülich-Clev- und Bergische und zugehörige Lande
betreffend.

Düsseldorff/ bey Tilm. Libor. Stahl/ Churfl. Hoff-Buchtr. 1732.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

KUnd und zu wissen sey hiemit Jedermänniglich/ denen es zu wissen von nöthen und daran gelegen; Nachdem zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friderich Wilhelm, Marggraffen zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Gülich/ Cleve/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ Fürsten zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graffen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein/ auch der Lande Lauenburg und Bütau rc. und dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Philipp Wilhelm, Pfaltz-Graffen bey Rhein/ in Beyern/ zu Gülich/ Cleve und Berge Hertzogen/ Graffen zu Veldentz/ Sponheimb/ der Marck/ Ravensberg und Mörs/ Herrn zu Ravenstein rc. wie auch zwischen Ihrer beyder Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. Herren Vorfahren/ Christmilden Andenckens/ wegen der Gülich-Clevischen und angehörige Lande verschiedene Interims- und Provisional-Verträge und Vergleiche nun eine geraume Zeit her/ seither Absterben des letzteren Hertzogen zu Gülich und Cleve rc. Herrn Joann Wilhelms Fürstl. Durchl. Christseeliger Gedächtnüß/ zwar gestifftet und auffgerichtet/ auch unter anderen dieses hauptsächlich darinnen verglichen worden/ daß es bey der jetzigen Theilung der Lande biß zum Rechtlichen Ausspruch verbleiben/ und

kein

kein Theil/ bey Verlust seines Rechtens/ etwas dawider attentiren solle/ die Erfahrung aber hernachgehends bezeuget/ daß hiedurch der an beyden Seithen intendirter Zweck keineswegs erreichet/ und so wenig zwischen Ihren beyden Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. durch dergleichen Interims-Handelungen ein rechtes gründliches gutes Vernehmen und beständige Freundschafft gestifftet/ als auch die Lande und deren Einsassen in gewünschte Ruhe und Frieden gesetzet/ sonderen vielmehr im Gegentheil dieselbe in allerhand Ungelegenheit/ Kriege und Fehden verwickelt/ und dadurch nicht allein in unwiederbringlichen Schaden gestürtzet worden/ sonderen auch dabey zu befahren gewesen/ daß wofern diese Streitigkeiten/ deren Hinlegung und Ende durch einen Rechtlichen Ausspruch wegen hoher Wichtigkeit der Sache/ und der dabey interessirten vielen mächtigen Prætendenten fast schwerlich so bald zu hoffen seyn mögte/ nicht dermahleins aus dem Grunde gehoben und beygelegt würden/ endlich daraus nichts anders als eine Total-Ruin und Verderb dieser herzlichen Lande zu dieses Westphälischen Kreises und des gantzen Röm. Reichs höchsten Præjudiz und Nachtheil ohnausbleiblich erfolgen würde/ beyde Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. sich aber hiebey ihrer Pflichten/ womit sie dem Reich und dem Vatterland verwandt/ und für dessen Sicherheit und Wohlfahrt (welche nicht wenig von Conservation dieser in extremitatibus Imperii situirter Grentz-Landen und gründlicher Hinlegung des hierüber entstandenen Succession-Streits dependiret) zu sorgen verbunden seyn/ nicht allein gebührend erinneret/ sonderen auch dieses vor anderen consideriret/ daß die jedesmahl regierende/ und absonderlich Kaysers

Ferdinandi des Dritten Glorwürdigsten Andenckens/ Röm. Kayserl. Majest. ja alle zu Oßnabrück und Münster bey den allgemeinen Friedens-Tractaten versamblet gewesene hochansehnliche Potentaten und Stände vielmehr die gütliche Tractaten & vias amicabiles als die Rechtliche Erörterung dieser streitigen Sache beyden Ihro Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. getreulich und auffs beste recommendiret und gerathen; Als haben mehr Höchstgemelte Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. zu Bezeugung Dero schuldigen Respects gegen Ihre Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs/ zu Stifftung und Vermehrung beständiger auffrichtiger nachbahrlicher Freundschafft / und Freund-Vetterlichen Teutschen Vertrauens zwischen ihnen selbst und ihrer Häuseren/ wie auch zu Bezeugung Dero gnädigsten Affection und Landes-Vätterlichen Liebe gegen diese gute Lande und deren Stände und Einsassen/ welche zum öfftern geklaget/ daß diese streitige und unerörterte Succession-Sache der Brunquell und Ursprung alles ihres Unglücks wäre / und dannenhero derselben gütliche Auffhebung sehnlich gewünschet/ mit Zuruckfetzung aller Particular-Absehen und Privat-Vortheils über die zwischen ihnen wegen der Gülich-Clevischen und angehörigen Lande sich enthaltenden Successions-Streitigkeiten und Irrungen für sich und Dero Descendenten im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit/ zu des Allerhöchsten Nahmens Ehre und des gemeinen Wesens/ absonderlich aber zu dieser Lande und deren Einwohner und Untersassen Wohlfahrt und Auffnehmen / vermittelst nachfolgender Conditionen und Articulen/ welche von denen hiezu Deputirten und mit gewisser Instruction dazu versehenen Räthen/ benantlich

lich von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Seithen dem Hochwürdigen / Hochwohlgebohrnen Herrn Otto, Freyherrn von Schwerin/ Herrn zu alten Landsberg und Zachan rc. Erb-Cämmerer der Chur- und Marck Brandenburg und Dom-Probsten der hohen Stiffts-Kirchen zu Brandenburg/ Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Ober-Præsidenten/ geheimen und Lehn-Rath/ auch Dero Churfürstl. Gemahlin Durchl. Hauptmann zu Oranienburg rc. wie auch dem Hoch-Edlen/ Vest und hochgelehrten Herrn Werner Wilhelm Blaspeil/ Churfürstl. Brandenburgischen geheimen/ wie auch Clev- und Märckischen Regierungs- und Ambts-Cammer-Rath / und dem Wohl-Edlen und hochgelehrten Herrn Frantz Meinders/ Churfürstl. Brandenburgischen Rath und geheimen Cammer- und Kriegs-Secretario &c. und von Ihrer Fürstl. Durchl. zu Pfaltz-Neuburg Seithen dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Johann Heinrichen/ Freyherrn von und zu Winckelhausen/ Rimberg und Morp rc. Fürstl. Pfaltz-Neuburgischen Cämmerern/ geheimen Rath/ auch Gülich- und Bergischen Cantzler/ und Ambtmann zu Düsseldorff / wie auch dem Wohl-Edelgebohrnen / Herrn Frantz von Giese auff Lutzmanstein / Sinningen und Siebelsdorff / Fürstl. Pfaltz-Neuburgischen geheimen Rath/ Neuburgischen Cantzlern und Pflegern zu Heimbau rc. und dem Wohl-Edelgebohrnen Herrn Heinrichen Schnellen/ Fürstl. Pfaltz-Neuburgischen geheimen Rath/ Gülich- und Bergischen Vice-Cantzler und Hoff-Gerichts-Directorn &c. nach fleissig gepflogener Handlung / berahmet / und abgefasset/ sich beständig / erblich / ewiglich und unwiederrufflich verglichen und vereiniget:

I.

ANfänglich und zum ersten haben beyde Ihre Churfürstliche und Fürstl. Durchl. Durchl. austrücklich bedungen und hiemit bezeugen wollen/ daß sie durch diesen Erb-Vergleich keines anderen Prætendenten Anspruch und habenden Rechten auff diese Gülich-Clevische Lande insgesambt/ oder einen Theil derselben/ im gerinsten zu præjudiciren gemeynet seyen/ sonderen es bleibet einem jedwederen frey/ solches sein prætendirtes Recht an gehörigem Orte gebührend zu prosequiren/ und ordentlicher Erkäntnüß und Ausschlags darüber gewärtig zu seyn.

II. Und gleichwie zum anderen beyder Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. Haupt-Zweck bey diesem Erb-Vergleich dahin zielet/ daß unter ihnen beyden und Dero Descendenten von nun an und hinführo allezeit eine beständige auffrichtige Freundschafft und gutes Vernehmen gestifftet/ hingegen aber alle Irrungen / Mißverstände / und Streitigkeiten aus dem Grunde auffgehoben/ beygelegt/ verglichen/ und abgethan/ auch deffen/ was in vorigen Zeiten vorgegangen/ nimmer und in Ewigkeit zu eines oder des anderen Nachtheil gedacht werden möge ; Als verbinden sich und versprechen beyde Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. in Krafft dieses/ daß sie hinführo als treue Freunde/ Nachbahren und Vetteren mit und bey einander leben/ einer des anderen Bestes/ Auffnehmen und Wohlfahrt treulich suchen/ und befördeten/ Schaden aber und Nachtheil verhüten/ und nach Möglichkeit abwenden auch sonsten in allen Begebenheiten und Occasionen einer dem anderen alle auffrichtige Freund- und Nachbahrschafft erweisen/ und sie davon kein ander

Abse-

Absehen oder Consideration, wie dieselbe auch beschaffen seyn mögte/ abhalten/ ihren Kinderen und Nachkommen auch die Continuation dieser auffgerichteten Freundschafft und guten Vernehmens treulich und fleissig recommendiren und anbefehlen wollen und sollen.

III. Wie dan auch nicht weniger und zum dritten die Gülich-Clevische und angehörige Lande durch diesen Erb-Vergleich keineswegs getrennet/ oder von einander gerissen/ sonderen vielmehr auffs neue vereiniget werden/ und deren Stände/ Einsassen und Unterthanen als treue Freunde und gute Nachbahren sich mit einander begehen sollen/ allermassen beyde Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. durch diesen Erb-Vergleich ihnen an ihren wohl hergebrachten Privilegien und Freyheiten/ Krafft bey Antrettung dieser Lande Regierung ertheilten Reversalen/ im geringsten nichts zu nehmen/ oder zu schwächen gedencken/ sonderen bey dieser Handlung/ wie bereits Anfangs gedacht/ ihren fürnehmsten Zweck dahin gerichtet/ daß diese gute Lande in beständiger Ruhe/ Sicherheit und Auffnehmen gebracht/ hingegen von allen Land-verderblichen Kriegs-Troublen und schädlicher Unruhe/ Verderb und Zerrüttung hinführo befreyet seyn und bleiben mögen.

IV. Viertens verbleiben Se. Churfürstl. Durchl. und Dero Descendenten in vollkommener und ruhiger Possession des Hertzogthumbs Cleve und der beyden Graffschafften Marck und Ravensberg/ sambt allen darzu gehörigen Regalien/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Lehnschafften/ Intraden/ ordinari und extraordinari Gefällen/ wie solche Nahmen haben mögen; Ihre Fürstliche Durchl. zu Pfaltz-Neuburg aber und Dero

Descendenten behalten auff eben solche Weise und Art die beyde Hertzogthümber Gülich und Berge/ neben denen Herrschafften Winnenthal und Breskesant/ mit allen darzu gehörigen Regalien/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Lehnschafften/ Intraden/ ordinari und extraordinari Gefällen/ wie solche Nahmen haben mögen; Allermassen beyde Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. anjetzo gegenwärtig obgemelte Hertzogthümber und Graffschafften inne haben und besitzen/ worbey es in so weit sein richtiges und vollkommenes Verbleiben hat/ und soll hinführo kein Theil dem anderen desfals/ unter was Prætext oder Fürwand es auch seyn mögte/ die geringste Controvers oder Streitigkeit judicialiter oder extrajudicialiter moviren/ sonderen alle und jede Disputen und Rechts-Streitigkeiten/ welche sich vorbemelter Lande halber zwischen Ihren beyden Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. bißhero enthalten/ nunmehro und ins künfftige zu ewigen Tagen auffgehoben und abgethan seyn.

V. Was fünfftens die Herrschafft Ravenstein betrifft/ da haben Se Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dafür gehalten/ daß Ihro solche Herrschafft in Krafft des am 10. April 1647. auffgerichteten Vergleichs/ nach seel. Absterben Pfaltz-Graff Wolffgang Wilhelms Fürstl. Durchl. Christmilden Andenckens/ hätte tradirt werden sollen; Ihre Fürstl. Durchl. aber haben solche hingegen aus dem Vergleich von Anno 1649. den 20. May für sich zu behaupten beharret: Wie nun beyde Theile auff ihre desfals prætendirte Rechte fest bestanden/ so ist beliebet und gut gefunden/ diese Sache auff ein Compromissum auszustellen/ und den Ausschlag darin zu erwarten/ welches Compromissum

missum auch darauff abgefasset und vollenzogen ist/ auch eben so bündig und kräfftig seyn soll/ als wan es in diesem Erb-Vergleich von Wort zu Wort inseriret wäre.

VI. Ohngeachtet aber sechstens diese Lande unter beyden Churfürsten und Fürsten dieser gestalt getheilet werden/ und ein jedweder von seinem auff des anderen Lande prætendirtem Rechte/ aus Liebe zum Frieden/ und zu Beruhigung dieser Lande und deren Einsassen/ in so weit abtritt und weichet; So bleiben dannoch/ wie vorhin in tertio Articulo bereits erwehnet worden/ alle diese Lande in einem beständigen/ festen/ unaufflößlichen und ewigwährenden Bunde zusammen verknüpffet und vereiniget/ und behalten sambt und sonders ihre communia & specialia Privilegia; Es sollen dieselbe hiernechst auch keineswegs von einander gerissen/ noch getrennet/ oder etwas davon veräussert/ noch alieniret werden/ und wofern einem oder dem andern Lande einige unverschuldete Widerwärtigkeit und Verfolgung zustossen würde/ solchenfals sollen und wollen die andere Lande/ als Commembra, zuforderst aber beyde Churfürsten und Fürsten einer dem anderen als treue Confœderirte/ Freunde und Nachbahren zu Hülff kommen/ und mit zusammen gesetzter Macht und ernstem Nachtruck den Nothleidenden Theil retten/ und von aller Betrückung und Beschwerde befreyen helffen; Zu dessen mehrer Versicherung auch beyde Churfürsten und Fürsten die vor Alters zwischen Hertzog Wilhelm zu Gülich ꝛc. und Hertzog Johann zu Cleve ꝛc. hochseel. Andenckens/ gemachte/ und von denen Römischen Kayseren approbirte und confirmirte Union renoviren und erneueren/ bey aller sich ereigenden Gefahr und Streit/ wodurch eines oder des anderen Jura und Re-

galia violirt/ Intraden und Jurisdiction gehemmet/ oder gar ein Land oder ein Theil desselben von dem gantzen Corpore abgerissen und verlohren werden könte/ in- und ausserhalb Gerichts und Rechtens für einen Mann stehen/ allen Schaden und Nachtheil junctis consiliis & viribus verhinderen und abwenden/ und desfals einer dem anderen ad mutuam & plenissimam evictionem verbunden seyn/ und völlige Indemnisation und Schadloß-Haltung pro ratâ præstiren wollen; Jedoch soll ein Theil dem anderen/ wan einige Gefahr obhanden/ in Zeiten/ und so bald etwas darab zu seiner Wissenschafft kombt/ davon Nachricht geben/ damit man sich desto besser nach Gelegenheit der Sache und erheischender Nothdurfft in Postur setzen/ bey denen etwan anstellenden Rechtlichen Processen und Persecutionibus interveniiren/ und alles widrige mit besserem Nachtruck abwenden möge/ wie dan auch beyde Churfürst und Fürst sich mit einander verbinden/ die einem oder dem anderen Lande bereits etwan obliegende und zur Ungebühr auffgebürdete Onera und Beschwerde durch alle zuläßige und dienliche Mittel und Wege auffzuheben/ und die Lande und Unterthanen davon zu befreyen.

VII. Insonderheit aber siebentens wollen beyde Churfürst und Fürst diese ihre Lande und Unterthanen wider diejenige/ welche ex capite successionis universalis vel particularis einig Recht an diesen Landen zusammen/ oder einen Theil derselben prætendiren/ und wegen solches ihres vermeynten Rechtens de facto ausser Recht/ dawider etwas über Verhoffen tentiren und vornehmen wolten/ mit zusammen gesetzter Macht und gebührendem Nachtruck einhelliglich und einmüthig schü-

schützen/ desfals für einen Mann stehen/ und einer den anderen bey seinen Fürstenthümberen und Landen treulich und beständig manuteniren/ und erhalten helffen; Womit gleichwohl Niemand benohmen wird/ sein prætendirtes Recht in foro competenti gebührend zu prosequiren/ und dafern auch durch dessen Ausschlag wider Vermuthen einem oder anderen Churfürsten und Fürsten etwas abgesprochen und entzogen werden solte/ solchen unverhofften fals wollen gleicher gestalt ein Churfürst und Fürst dem anderen vollkommene Gewehrschafft und Schadloß-Haltung præstiren und leisten/ und was deshalber einem oder dem anderen Theil abgehen mögte / nach Proportion aus hiesigen seinen dem verlierenden Theil wohlgelegenen Landen ohnweigerlich und unverzüglich erstatten.

VIII. Ob auch zwar achtens auff die Weise wie vorhin im 4. Articulo gedacht/ die Landen getheilet/ und eines jedwederen Stände Eingesessene und Unterthanen ihrem Herrn eintzig und allein mit aller schuldigen Pflicht/ Gehorsam/ Treu und Unterthänigkeit verbunden seynd/ so behalten doch beyde Churfürst und Fürst und Dero Descendenten/ wie bißhero also auch ferner den Titul und Wappen von allen Landen vollkommentlich und unvertheilet/ wie dan auch den bißher üblich gewesenen Brauch nach ein Churfürst und Fürst des anderen Ständen und Unterthanen in diesen Gülischen/ Clevischen und angehörigen Landen im Schreiben das Prædicat (Liebe Getreue) continuiret/ alles zu mehrer Vereinig- und fester beständiger Verknüpffung dieser Lande/ jedoch vorerwehnter massen einem jedweden an seiner Superiorität und Territorial - Hoheit ohnschädlich.

IX. So

IX. So bald neuntens dieser Vergleich zur Richtigkeit gebracht ist/ soll denen Land-Ständen davon gebührende Nachricht gegeben werden/ und wird alsdan ein jedweder Churfürst und Fürst von den seinigen die Huldigung auff Weiß und Maaß/ als man sich dessen absonderlich vereinigen wird/ auffnehmen/ auch der Lande Regierung und Administration dergestalt anstellen und einrichten/ wie solches zu derselben Auffnehmen und Wohlfahrt gereichet/ und es denen Landes-Privilegien gemäß ist/ auch ein jeder Churfürst und Fürst solches gegen GOtt und Ihre Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich/ wie auch der Posterität zu verantworten ihm getrauet.

X. Die Archiven/ zehentens/ Documenta, Registraturen und Urkunden/ so bey einem oder dem anderen Churfürsten und Fürsten vorhanden/ und des anderen Fürstenthumb/ Graff- oder Herrschafften concerniren/ sollen reciprocè, optimâ fide und ohne eintzige Zuruckhaltung extradiret und abgefolget/ communia Instrumenta aber an dem Ort/ wo sie anietzo befindlich/ zwar ferner verwahret/ doch dem anderen Theil davon glaubhaffte Abschrifften und Copeyen mitgetheilet/ und so offt hiernechst einem oder dem anderen Churfürsten und Fürsten aus des anderen Archivo, Cantzley oder Registratur einige Documenta oder Nachricht von nöthen seyn mögte/ und darumb Ansuchung geschehe/ ohnverweigerte Communication davon gegeben/ und darin keine Gefehrde gebraucht werden.

XI. Die Commèrcia, eylfftens/ Handel und Wandel/ zu Wasser und Lande/ sollen in diesen Landen Niemanden gesperret/ sonderen denenselben allenthalben ihr freyer und ungehinderter Lauff gelassen/

und

und darin Niemand zur Ungebühr mit ungewöhnlichen neuen Aufflagen oder sonsten beschweret werden.

XII. Was zwölfftens die Müntze betrifft / hat ein jeder Churfürst und Fürst solche in seinen Fürstenthumben und Landen dergestalt prägen und einrichten zu lassen/ wie er solches nach Gelegenheit der Zeit/ zu der Unterthanen Nutzen und Besten/ wie auch zu Beförderung der Commercien/ am diensamsten finden wird / und es auff denen Kreiß- und Probations-Tägen ihm zu verantworten getrauet. Und weil in der That verspühret wird/ daß dieser Kreiß und insonderheit diese Lande mit allerhand viel zu geringer und dem Publico hochschädlicher/ insonderheit kleiner Scheide-Müntze zu deroselben Verderb angefüllet werden / so wollen beyde Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. auff Mittel und Wege bedacht seyn / wie solchem Ubel vorzukommen/ vorgemelte geringe Müntze abzuschaffen/ und dahingegen gute Müntze einzubringen/ auch zu solchem Ende die mit denen Benachbahrten von Alters bräuchliche Communicationes zur Hand nehmen/ und bequeme Verordnung desfals machen.

XIII. Es soll dreyzehentens eines jedweden Landes Obrigkeit Regierung/ Beambte und Bediente/ sowohl in denen Städten als auffm platten Lande denen Untertersassen/ aus denen anderen Landen/ wan sie bey ihnen etwas zu suchen oder zu sollicitiren haben/ auff Ansuchen gebührende und schleunige Justitz ohne Unterscheid der Religion administriren/ und einem jedweden ohne kostbahre Weitlaufftigkeit und Verzögerung zu dem Seinigen verhelffen werden; in casibus denegatæ vel protractæ justitiæ aber/ wie auch einiger anderer Ursachen oder Prætexten halber/ auff Angeben der Partheyen

theyen zu keinen Repressalien geschritten / sonderen ein Churfürst und Fürst den anderen und dessen Bediente vorhero umb völligen und umbständlichen Bericht von der Sache und derselben Meritis belangen / alle Thätlichkeiten / Pfandungen / Arresta und dergleichen unfreundliche Proceduren quovismodo verhütet / hingegen aber nachbahrliches Vernehmen bester massen erhalten / und im übrigen denen gemeinen Rechten / Constitutionibus Imperii und dieser Lande Ordnung / wohl hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen gemäß gelebet werden; Imgleichen soll kein Churfürst und Fürst des anderen Fugitivos vel Relegatos in seinen Landen schützen / oder denselben einigen Salvum Conductum, Geleit / Sicherheit / Retraite, oder andere Beförderung und Vorschub verstatten / sonderen wan dergleichen Leuthe aus eines Herrn Lande in des anderen kommen / die Bediente schuldig seyn / derselben sich auff Begehren zu bemächtigen / und sie an Ort und Stelle / wohin sie gehörig abfolgen zu lassen.

XIV. Wan vierzehentens wider Verhoffen zwischen beyden Churfürsten und Fürsten / oder deren Descendenten über diesen Vergleich / oder sonsten einiger Streit oder Mißverstand entstehen solte; Solchen fals soll keiner deswegen ad Arma oder zu einigen Thätlichkeiten wider den anderen schreiten / sonderen alle dergleichen Irrungen und Disputen / wie solche beschaffen seyn / oder Nahmen haben mögen / entweder via Juris, oder modo amicabili per arbitros beygeleget / dem Gravato oder Beleidigten auch frey gelassen werden / unter diesen Modis einen nach Belieben zu erwehlen / gestalt dan beyde Churfürst und Fürst sich eines gewissen Modi compromittendi unter sich vergleichen wollen /

nach

nach welcher Formul die unter ihnen entstehende Mißhelligkeiten/ im Fall solche nicht zum ordentlichen Process gerathen / absque strepitu vel prolixitate verglichen und decidirt werden sollen; und weil absonderlich wegen einiger von einem Lande oder dessen Herzschafft auff sichere in dem anderen gelegene Güther und Unterthanen prætendirten Exemtion und Hoheit / so dan / wegen etlicher vermischter Præstationen und Gefällen / wie auch einiger streitigen Grentz-Sachen halber / zwischen beyderseits Landen sich einige Irrungen enthalten; So wollen beyde Churfürst und Fürst mit dem förderlichsten zu deren gütlicher Entscheidung und Abhandlung einige Commissarios verordnen/ damit durch dergleichen Mißverstände das gute Vernehmen und die nachbahrliche Freundschafft nicht irgend geschwächet werden möge.

XV. Beyde Churfürst und Fürst wollen sich eiffrigst und fleissigst bemühen/ damit sie die Investitur und Belehnung über diese Lande von Ihro Kayserl. Majest. wie auch den Titul von denselben aus der Kayserl. und Reichs-Cantzley erhalten mögen/ wie sie dan auch nicht weniger ihr Bestes thun/ und sich dahin bearbeiten wollen / damit beyden Churfürsten und Fürsten dieser sämbtlichen Lande wegen/ in Comitiis Imperii, einem jedweden ein sonderbahres Votum cum debita sessione verstattet werde; Gestalt man dan nicht zweiffelt/ es werden Ihre Kayserliche Majestät und die Reichs-Stände hierin desto ehender consentiren/ damit man in Beytragung der Reichs-Onerum von diesen Landen desto williger seyn möge: Und weilen die Hertzogen von Gülich/ Cleve und Berg ꝛc. von Alters zur ordinari Reichs-Deputation verordnet gewesen/ so haben beyde

Chur-

Churfürst und Fürst ins gesambt Fleiß anzuwenden/ daß sie davon länger nicht ausgeschlossen/ sonderen admittirt/ und damit es wegen der Religion keinen Streit geben möge/ ihnen als Hertzogen zu Gülich/ Cleve und Berg/ oder wegen Dero anderer im Heiligen Römischen Reich innehabenden Fürstenthümberen und Landen ihre Stellen bey der Reichs-Deputation verstattet werden mögen. Wie man dan auch ferner dahin zu trachten/ daß die Præsentationes ad Cameram auch nunmehr wegen dieses Westphälischen Kreises werckstellig gemacht werden/ und ihren Effect erreichen mögen.

XVI. Bey denen Reichs- und Kreiß-Anlagen und Oneribus haben sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandrnburg höchlich über die gantz kundbahre Prægravation Dero Clevisch- und angehörigen Lande beschweret; Weilen aber Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg dagegen remonstriret/ daß diese Sache fürs gantze Reich gehörete/ und in Dero Macht nicht stünde/ in der Gülischen und angehörigen Lande Quota einige Veränderung zu machen/ zudem sie gleichmässige Ursach hätten/ wegen des hohen Anschlags der Hertzogthümber Gülich und Berge sich zu beschweren; Als hat man es zwar in diesem Punct bey der alten Reichs-Matricul dergestalt gelassen/ daß ein jedwedes Fürstenthumb und Graffschafft seine alte Quotam in denen Reichs- und Kreiß-Anlagen behalte/ jedoch reserviren sich beyde Churfürst und Fürst austrücklich an gebührenden Orten billigmässige Moderation für Dero Lande zu suchen/ und Dero Land-Ständen und Unterthanen/ welche sich über die Prægravation beschweret/ alle Beförderung und Assistentz/ dabey zu erweisen/ in anderen

vor-

vorfallenden Begebenheiten aber/ da beyden Churfürsten und Fürsten ausser gemeinen Reichs- und Kreiß-Angelegenheiten einige Ausgaben zu Dero Landen Sicherheit und Bestem obliegen/ wollen beyde Churfürst und Fürst intuitu dieser Landen allezeit die Helffte beytragen.

XVII. Und weil der Punctus Religionis, und was davon dependiret/ bißhero zu vielen Mißverständnüssen und Streitigkeiten fast die grösseste und meiste Ursach geben/ so hat man sich darüber nach gepflogener weitläufftig- und mühsahmer Handlung endlich verglichen/ und aus bewegenden Ursachen vereinbahret/ daß die Collationes der Geistl. Prælaturen/ Præbenden und Beneficien/ welche in diesen Gülich- Clevisch- und angehörigen Landen zu des Landes-Fürsten Collation gehören/ von beyden Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. durchgehends per Turnum & alternos menses conferiret werden sollen/ wie solches der desfals auffgerichtete Recess mit mehrem besaget/ welcher in allen Puncten/ Articulen und Clausulen von beyden Ihren Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. wie auch Dero Descendenten fest und unverbrüchlich gehalten/ und darwider in keinerley Weise oder Wege gehandelt werden/ auch von eben der Krafft seyn solle/ als wan er diesem Tractat wortlich eingerücket wäre.

XVIII. Die Streitigkeit wegen des Directorii in diesem Westphälischen Kreise ist dieser gestalt verglichen/ daß es bey demjenigen/ was zwischen beyden Churfürsten und Fürsten vor diesem zu Dorsten durch Vermittelung und Beförderung des Herrn Bischoffen zu Münster Fürstl. Gnaden desfals abgeredet und verglichen/ sein Verbleiben haben/ und hinführo beyde Churfürst und Fürst wegen dieser Gülich- Clevischen und

angehörigen Lande das Directorium gesambter Hand/ neben Ihro Fürstl. Gnaden dem Bischoff zu Münster mitführen/ und unter sich deswegen alterniren sollen/ jedoch mit diesem austrücklichen Vorbehalt/ daß bey diesem Directorio beyde Churfürst und Fürst nur ein Votum zusammen haben/ und ein zeitlicher Bischoff zu Münster/ wie bißhero/ also auch ferner auff allen Universal- und Particular-Kreiß-Zusammenkunfften/ wan und so offt unter denen ausschreibenden Fürsten allein/ oder mit anderen Kreiß-Ständen/ sambt und sonders des Kreises halber etwas zu berathschlagen/ primum Votum und den Vorsitz behalte; Beyde Churfürst und Fürst werden sich auch jedesmahlen der Proportion und Conclusion halber mit des Herrn Bischoffen Fürstl. Gnaden vergleichen/ und Niemand von ihnen dreyen einigen Actum Directorii Circularis einseithig verrichten/ sonderen unter sich vorhero/ alles dem Herkommen gemäß/ communiciren; Es sollen auch keine Expeditiones oder Executiones ab- oder ausgehen/ es sey dan/ daß beyde Churfürst und Fürst vorher sowohl unter sich/ als mit des Herrn Bischoff Fürstl. Gn. darüber Communication gepflogen/ und einen einhelligen Vergleich deswegen getroffen. Wan eine Zusammenkunfft des Kreises zu halten/ schicken alle Directores, nemblich des Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. und Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. vorhero ihre Räthe zusammen/ oder communiciren desfals schrifftlich im Vertrauen/ kein Theil aber soll hierin/ ohne des anderen Vorbewust/ im geringsten verfahren; Und dafern in denen Votis und Meynungen einige Disparität sich ereignete/ alsdan soll man sich bemühen/ durch freundliche Unterhandlung und an-

andere gütliche Wege in einen Verstand zu kommen; Oder wan es über Zuversicht dahin nicht zu bringen seyn mögte/ solchen fals machen Ihre Fürstl. Gn. der Bischoff zu Münster mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg oder mit Ihro Fürstl. Durchl. zu Neuburg die Majora, und geben den Ausschlag; In denen übrigen Actibus des Directorii, und was deme anhängig ist/ wie auch in der Session und Vortrag/ item bey der Umbfrage (welche beyden Churfürsten und Fürsten allein zustehet) sollen und wollen dieselbe per dies & vices alterniren/ dabey gleichwohl abgeredet ist/ daß/ umb bey der erst bevorstehenden Kreiß-Ständen diese jetzige Vergleichung bekandt zu machen/ von Pfaltz-Neuburg der erste Vortrag geschehen/ und Chur-Brandenburg des anderen Tags das Con-Directorium führen/ und allemahl dergestalt alterniren/ bey dem nechstfolgenden Kreiß-Tage aber von Chur-Brandenburg mit der Proposition der Anfang gemachet/ und also auch damit von einem Kreiß-Tage biß zum anderen alterniret werden soll; Wan nun die zwischen denen ausschreibenden Fürsten und Kreiß-Directoren verglichene Proposition den Kreiß-Ständen eröffnet/ und darauff die Umbfrage gehalten worden/ sollen die ausgefallene Vota fleissig erwogen/ und nach den meisten Votis ein beständiges Conclusum, im Nahmen des gantzen Directorii, abgefasset/ und durch die alternirende Churfürsten und Fürsten/ deme selbigen Tages das Directorium zustehet/ ausgesprochen/ und alle Expeditiones communi nomine verrichtet werden.

Demnach auch die vorige Hertzogen zu Gülich/ Cleve und Berg das Kreiß-Archivum immerhin zu Düsseldorff verwahret/ auch was von des Kreises wegen zu

schreiben/ zu Papier bringen und expediren lassen/ so hat es dabey annoch zwar sein Verbleiben/ es sollen aber beyde Churfürst und Fürst zu gedachtem Archivo freyen unbehinderten Zugang haben/ und was sie daraus desideriren / unweigerlich communiciret / im übrigen auch nichts ausgefertiget werden/ ehe und bevor beyde ausschreibende Churfürst und Fürst/ oder Dero hinterlassene Regierung es sämbtlich revidiret/ approbiret und unterschrieben haben/ mit welcher Subscription es nachfolgender gestalt gehalten werden soll/ daß erstlich

wegen des Münsteri- (und gleich) wegen des Gülichschen Directorii (daran) Clevischen Directorii gesetzet/ und das erste von des Herrn Bischoffs zu Münster Fürstl. Gnaden allein/ das andere aber von Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg conjunctim, doch dergestalt unterschrieben werden/ daß beyde Churfürst und Fürst auch hierin alterniren / also und dergestalt/ daß/ wan Particular-Schreiben in dem Kreiß zu expediren vorfallen/ mit der Vorschrifft wie sonsten in allen anderen Fällen alterniret werden soll; Im Fall aber an die gesambte und meiste Kreiß-Stände einige Expedition ergehen solte/ solchen fals ist beliebet/ daß nach der Ordnung jetzt gemelter Kreiß-Stände und also bey der vorstehenden ersten General Expedition des Ausschreibens zum Kreiß-Tage Pfaltz-Neuburg an Paderborn/und Chur-Brandenburg an Lüttig/und so weiter/ hernechst aber Chur-Brandenburg an Paderborn/ und Pfaltz-Neuburg an Lüttig die Vorschrifft haben/ auch also successivè damit alterniret werden soll; Jedoch ist hiebey ferner verabscheidet/ daß im Fall Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. die Vorschrifft hätten/aber nicht

selb-

selbsten/ sonderen durch Dero Clevische Regierung unterschreiben lassen würden/ die Unterschrifft alsdan/ oder die Nahmen der unterschreibenden Räthe/ nicht in einer Reyen mit denen anderen Herren Principalen/ sonderen wie hierunter zu sehen ist/ und wo N. N. stehet/ hingesetzet werden sollen/ alles auff Maaß und Weise wie folget:

Oberschrifft.

Von Gottes Gnaden

Christoff Bernhard. tot. tit. Frid. Wilhelm. tot. tit. Phil. Wilhelm. tot. tit.

Unterschrifft.

Christ. Bernhard. An statt und von wegen höchstged. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg N. N. Phil. Wilhelm.

Es wäre dan/ daß von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. eine Fürstl. Person/ aus einem alten Fürstl. Hause/ unterschriebe/ auff welchen Fall dieselbe billig in einer Reyen zu unterschreiben; Und weil Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wegen der innehabenden Clevischen/ Märckisch- und Ravensbergischen Landen/ gleichwie Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg/ wegen Dero innehabenden Gülich- und Bergischen Landen/ ein sonderbahres Votum auff dem Kreiß-Tag führen werden/ so hat es dabey sein Bewenden/ jedoch dergestalt/ daß auff dem nechsten Kreiß-Tag bey der ersten Umbfrag Pfaltz-Neuburg das Clevische Votum nach Münster erforderen/ und also Wechsel-weise von der Geistlichen zur Weltlichen Banck biß zum Ende die Vota einnehmen/ und alsdan auch das seinige eröffnen; Bey folgender Zusammenkunfft aber Chur-Branden-

burg alsbald nach dem Münsterischen das Gülische Votum erforderen/ und jetzt gemelter massen biß zum Ende verfahren soll/ worauff dan vorgedachter massen aus denen eingekommenen Votis das Conclusum formiret werden soll. Im übrigen soll es zwischen Ihrer Fürstl. Gn. zu Münster und beyden Ihren Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. folgender gestalt (inmassen auch zum Theil schon angeregt ist) gehalten werden/ daß nemblich alle Kreiß-Sachen mit allerseiths Zuthun communiter vorgenohmen/ deliberiret/ expediret und exequiret/ auch einseithig von einem oder anderen Theil nichts geschehen oder verrichtet/ und dabey nachfolgende Puncta observiret werden:

1. Sollen hinführo/ wan sowohl aus Kayserlichem Begehren/ als wegen erforderender hoher Nothdurfft/ die Kreiß-Stände zusammen beruffen/ oder ein Kreiß-Tag auszuschreiben/ die ausschreibende Churfürst und Fürst sich dessen zuvorn/ und de materia proponenda, wie auch wegen der Wahlstatt/ Tag und Zeit/ entweder durch Schreiben oder Zusammenschickung ihrer Räthe vergleichen/ und ehe und bevor solches geschehen/ keine Zusammenkunfft oder Kreiß-Tag ausgeschrieben werden; Fals Ihre Kayserl. Majestät auch einem oder anderen Kreiß-ausschreibenden Fürsten in Kreiß-Sachen absonderlich zuschreiben würden/ soll von demselben nichts/ sonderen alles conjunctis Consiliis & Votis vorgenohmen werden.

2. So ist auch und zum andern verglichen/ daß bey allen Kreiß-Zusamenkünfften Ihre Fürstl. Gn. zu Münster/ Dero Geistlichen Stande gemäß/ im Sitzen/ Gehen/ Stehen/ Votiren/ Schreiben/ Siegeln und sonsten allen und jeden Actibus in Kreiß-Sachen/ wie

oben

oben mit mehrem exprimiret/ die Præcedentz und Vorzug ohne Contradiction und Widersprechen haben und behalten soll.

3. Zum dritten soll zwarn bey denen Zusammenkünfften und Kreiß-Tagen / wegen des Gülischen und Clevischen Directorii, die Proposition dergestalt/ wie sie zuvorn communicato Consilio entweder mit allerseiths dreyer Churfürsten und Fürsten Belieben/ oder fals sich einige Discrepantz in Votis erzeigete/was obangeregter massen per majora geschlossen/ Nahmens vorgemelten Directorii ausgesprochen/ und den Ständen vorgebracht werden/auch darauf die Umbfrag geschehen; Ihro Fürstl. Gn. zu Münster aber das erste Suffragium und Stimme zu führen/ in allwege vorbehalten bleiben.

4. Zum vierdten / da die gesambte gegenwärtige Stände ihre Vota abgelegt/ und dieselbe an dem Directorii-Tisch von allen dreyen Secretarien fleissig protocolliret worden/ alsdan sollen die ausgefallene Vota zusamen conferiret/ und daraus das Conclusum conjunctim gefasset/ ad Protocollum gesetzet/ und demnechst von Gülich-Clevischen Directorio ausgesprochen/ massen auch das Protocollum durch den vereydeten Kreiß-Secretarium dem Herkomen gemäß gehalten werden soll/ jedoch einem jeden Churfürsten und Fürsten vorbehalten/ Jemand ad Protocollum zu adjungiren.

5. Wan dan zum fünfften über die vorgefallene und verglichene Materien etwan Concepten und Schreiben/ Nahmens des Kreises oder allerseiths ausschreibenden Fürsten/ zu verfassen und abzugeben/ sollen solche durch den vereydeten Kreiß-Secretarium auffgesetzet/ auch da es dan Patenten oder Send-Schreiben wären/ mit respectivè Uber- oder Unterschreibung aller-

seiths Prædicaten und Titulatur, nach Gelegenheit der Sachen und Beschaffenheit deren / an welche solche Schreiben oder Patenten gerichtet werden/ mit Vorzug Ihrer Fürstl. Gn. zu Münster / wie im §. 2. gemeldet/ dem Herkommen gemäß/ ausgefertiget und expediret werden/ zumahlen aber nichts abgehen/ ehe und bevor es von Ihro Fürstl. Gn. zu Münster und beyden Churfürsten und Fürsten approbiret/ mit ausgefertiget/ subscribiret und consigniret worden / wobey auch Ihro Fürstl. Gnaden zu Münster frey stehen und unbenohmen seyn soll/ gestalten Sachen nach darin zu änderen/ ab- oder zuzusetzen/ jedoch daß solche von Ihro Fürstl. Gn. beschehene Erinnerungen demnechst Ihro Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. vor der Ausfertigung wieder communiciret/ und also die Sachen in Formalibus & Materialibus von allen Theilen einhellig/ oder im Fall Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg respectivè wegen Gülich und Cleve nicht einig seyn würden/ durch die auff obige Weise erwehnte Majora verglichen/ und die ausgefertigte Schreiben durch den Kreiß-Syndicum oder Pfennings-Meistern an die Stände fort bestellet werden.

6. Zum sechsten soll auch die Benennung der Kreiß-Bedienten verglichen werden/ und conjunctim geschehen/ deren Besoldung aber aus gemeinen Mitteln zu nehmen/ und mit der Stände Vorbewust und Bewilligung einzurichten; Gestalt auch

7. Zum siebenten die ausschreibende Churfürst und Fürsten wegen des Orts und Verwahrung der gemeinen Cassa und Truhen nach Veranlassung der Zeit Läuffte und Gelegenheit sich jederzeit mit Zuziehung der Stände zu vergleichen/ und darüber conjunctim zu dispo-

disponiren haben sollen/ wie solches des Kreises Interesse erfordert/ und es vor den gesambten Ständen zu verantworten.

8. Endlich und zum achten sollen die Executiones und was sonsten in Kreiß-Sachen vorzunehmen/ durch die ausschreibende Churfürsten und Fürsten communi consilio & ope fortgesetzet/ und durch einen oder anderen absonderlich/ und ohne seines mit ausschreibenden Fürsten Vorwissen und Belieben nichts vorgenohmen werden/ ausser daß es auff obgesetzten Dissensions-Fall zwischen Gülich und Cleve also/ wie es dabey exprimiret gehalten werden soll.

Weilen auch hiebevorn zu Regenspurg dieserhalb zwischen Ihro Fürstl. Gnaden zu Münster und Ihro Fürstl. Durchl. zu Neuburg sub dato den 2. Julii 1653. ein absonderlicher Recess ebenmässigen Inhalts auffgerichtet worden/ so wird derselbe (als welcher nunmehr weiter und auff Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wegen des Hertzogthumbs Cleve vorgeschriebener massen mit extendiret) Krafft dieses erwiedert und bestättiget/ womit also dieser Punct seine Richtigkeit haben/ und was desfals obgemelter massen verglichen/ beständig allerseiths gehalten/ und darwider nicht gehandelt/ auch des Herrn Bischoffs zu Münster Fürstl. Gn. dieses alles per Extractum communiciret/ und dieselbe auch ihres Orts darüber zu halten/ von beyden Churfürsten und Fürsten gebührend ersucht werden sollen.

XIX. Und weilen nunmehr durch des Allerhöchsten Gnade beyde Churfürst und Fürst auff obgedachte Weise unter sich völlig und erblich verglichen/ dadurch dan die vorhin auffgerichtete Provisional- und Interims-

rims-Verträge und dabey vorbehaltene Rechtliche Ausführung der Haupt-Sachen für sich cessiret und auffgehoben ist/ so wollen sie in Krafft dieses denen zwischen ihnen beyden bißhero am Kayserl. Reichs-Hoff-Rath geschwebeten Rechts-Processen wegen dieser Lande/ und des darauff von beyden Theilen prætendirten Succession-Rechtens beständig renunciret und dieselbe allerdings auffgehoben haben/ auch solches der Röm. Kayserl. Majestät gebührend hinterbringen/ und bey Deroselben umb Abolition und Cassation dieses Processus, so viel beyde Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Deroselben Descendenten betrifft/ anhalten; Bey Fortsetzung und Ausübung der noch übrigen Processen über diese Lande aber wollen beyde Churfürst und Fürst einer dem anderen bester massen sociatis & consolidatis Juribus assistiren/ und ihren besten Fleiß anwenden/ daß solche zu Ende gebracht/ und sie durch ein Definitiv-Urtheil bey ruhigem und unperturbirten Besitz dieser Lande desto beständiger conserviret werden mögen/ allermassen sie dan ihrer Sache und deren Gerechtsame vollkommentlich getrauen/ und darinnen eines gewierigen Spruchs sich gäntzlich versicheren.

XX. Damit auch über diesen Vergleich von beyden Churfürsten und Fürsten und Dero Descendenten desto fester und beständiger gehalten werden möge/ so wollen beyde Churfürst und Fürst zuforderst Ihre Kayserliche Majestät unterthänigst ersuchen/ die Guarantie desselben über sich zu nehmen/ und soll ferner die im Münster- und Osnabrüggischen Friedens-Schluß begriffene Guarantie gleicher massen hierauff dergestalt gezogen werden/ daß auff beschehene Requisition die

Pa-

Paciscenten sich derselben dem jetzt gemelten Friedens-Schluß gemäß annehmen mögen/ doch sollen unter denen Paciscenten diejenige nicht begriffen seyn/ noch von Jemand requiriret werden/ welche auff die Gülisch- und zugehörige Lande/ der Succession halber/ Prætension machen/ wie dan auch keineswegs noch unter einigem Schein oder Prætext zuläßig seyn solle/ dasjenige/ was jetzt gemelter massen verglichen/ einiger gestalt auffzuhalten/ oder zu verhinderen/ noch auch weder in Politicis, weder in Religions- oder Geistlichen Sachen/ diesem Vertrag zuwider etwas vorzunehmen/ oder da dessen von einem oder anderen wider Zuversicht etwan geschehen würde/ soll Pars læsa befugt seyn/ einen oder mehr von denen angenohmenen Garants zu Hülffe zu ruffen/ durch welche dan die Contraventiones mit Reparation der Kösten und Schaden alsobald abgestellet werden sollen. Da aber der Contraveniens sich diesem widersetzte/ und es dadurch zu Weiterung und zu den Waffen kommen solte/ oder auch ein oder ander Theil sich einiger Repressalien oder Gewaltthätigkeit der Waffen sub quovis Prætextu unterfangen/ und also den anderen mit Kriegs-Macht angreiffen würde/ derselbe soll ipso facto in pœnam fractæ pacis gefallen/ und alles seines an denen gesambten Landen gehabten oder durch diesen Vergleich erlangten Rechtens zu des anderen Theils Bestem verlüstig seyn/ der Beleidigte aber in den Stand/ worin er vor diesem Erb-Vergleich gewesen/ wieder gesetzt werden/ darüber dan von denen angenohmenen Garants festiglich gehalten/ und dem Angegriffenen zum Besten ohne Zeit-Verliehrung/ so bald die Offension erfolget/ mit starcker Hand beygestanden/ auch derselbe cum omni causâ restituiret/

und

und kräfftiglich manuteniret werden soll. Und ob zwarn bey diesem Vergleich in dem Religions-Wesen/ aus Liebe zum Frieden/ von den Regulis Instrumenti Pacis in einem und anderen in etwas abgewichen/ so soll dannoch alles dasjenige/ was hiebey verglichen worden/ unter solchen allgemeinen Frieden-Schlusses Sicherheit und Guarantie mit begriffen seyn/ und durch dieselbe gehandhabet werden.

XXI. Schlieslich wollen beyde Churfürst und Fürst bey Ihro Kayserl. Majest. gehorsambste und unterthänigste Ansuchung thun/ damit Dieselbe über diesen Vergleich Dero Kayserliche Confirmation zu dessen mehrer Bestättigung und Festhaltung ertheilen mögen/ biß dahin solche aber erfolget/ soll dieser Tractat und alle darin enthaltene Clausulen und Conditiones nichts desto weniger einen jedweden Churfürsten und Fürsten fest binden/ und sie denselben ohnverbrüchlich zu halten schuldig seyn/ auch darwider in keine Wege handeln/ noch anderen darwider zu handeln verstatten/ alles bey Churfürstlichen und Fürstlichen Ehren und Würden/ und daß beyde Churfürst und Fürst für sich und ihre Descendenten dieses auffrichtig halten/ sich darwider keiner Einreden/ Einwürffe oder Auszüge einiger Vervortheilungen oder Læsion, etiam enormis vel enormissimæ, daß anders abgehandelt dan geschrieben/ der Sachen Bewandnüß nicht recht oder gnugsamb eingenohmen/ und was dergleichen über kurtz oder lang mehr vorgebracht/ oder erdacht werden mögte oder könte/ nicht gebrauchen/ noch von anderen ihrentwegen zu gebrauchen gestatten sollen noch wollen.

Zu Urkund haben Anfangs gemelte beyder Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. Räthe/ deren

Voll-

Vollmacht hernach folget/ diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben und versiegelt/ daneben auch versprochen und zugesaget/ daß solche innerhalb zehen Tagen von beyderseiths hohen Principalen ratificiret und genehm gehalten werden soll.

Inhalt der Vollmacht für Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Deputirte.

WIr Friderich Wilhelm von GOttes Gnaden/ Marggraff zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Gülich/ Cleve/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ und der Lande Lauenburg und Bütau rc. Thun hiermit zu wissen/ demnach zwischen Uns und dem Durchleuchtigsten Fürsten/ Unserem freundlichen lieben Vettern und Gevattern/ Herrn Philipp Wilhelmen/ Pfaltz-Graffen bey Rhein/ in Beyern zu Gülich/ Cleve und Berge Hertzogen/ Graffen zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck/ Ravensberg/ und Mörs/ Herrn zu Ravenstein rc. der Gülisch- Clevisch- und zugehörigen Lande Succession, und darüber unterschiedlich eingefallener Differentien wegen einen ewigen Vergleich zu versuchen vorgeschlagen worden/ und Wir darzu in billige Wege geneigt/ daß Wir solche Handlung in Unserem Nahmen und von Unserntwegen zu pflegen/ fortzusetzen/ und unter Unser gnädigsten Genehmhaltung zu schliessen/ zu Ihrer Ld. die Wohlwürdigen/

Wohl-

Wohlgebohrnen und Hochgelehrte/ Unsere respectivè Ober-Præsidenten/ geheime/ Lehen-Clev- und Märckische Regierungs- und Ambts-Cammer-Räthe/ Unserer vielgeliebten Gemahlin Ld. Hauptmann zu Oranienburg/ auch geheimen Camer- und Kriegs-Secretarium und Liebe Getreue/ Otto Freyherrn von Schwerin/ Herrn zu alten Landsberg und Zachan/ Erb-Cämerern Unserer Chur Brandenburg/ Dom-Probsten Unserer Stiffts-Kirchen zu Brandenburg/ dan Werner Wilhelm Blaspeiln/ und Frantz Meinders abgeordnet/ und denenselben Unsere Gewalt und Vollmacht auffgetragen/ daß sie ins gesambt/ oder da einer Indisposition halber oder sonsten verhindert/ die übrige darin verfahren/ handeln/ undgemelter massen unter Unserer Genehmhaltung schliessen mögen/ wie Wir dieselbe dißfals zu vertretten und Schadloß zu halten gnädigst versprochen. Urkundlich haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben/ und Unser Churfürstliches Insiegel davor trucken lassen; So geschehen und gegeben in Unserem Residentz-Schlosse zu Cleve den 2. Maii des ein tausend sechs hundert sechs und sechtzigsten Jahrs.

Friderich Wilhelm Churfürst.

(L. S.)

Inhalt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inhalt der Vollmacht für Ihro Fürstl. Durchl. zu Pfaltz-Neuburg Deputirte.

VOn GOttes Gnaden Wir Philipp Wilhelm / Pfaltz-Graff bey Rhein / in Beyern / zu Gülich / Cleve und Berge Hertzog / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörs / Herr zu Ravenstein rc. Thun hiermit zu wissen / demnach zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Friderich Wilhelm / Marggraffen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern / und Churfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / Gülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Camin / Graffen zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütau rc. Unserem freundlichen lieben Herrn Vettern und Gevattern / und Uns / der Gülisch- Clevisch- und zugehöriger Landen Succession, und darüber unterschiedlich eingefallener Differentien wegen / einen ewigen Vergleich zu versuchen vorgeschlagen worden / und Wir darzu in billige Wege geneigt / daß Wir solche Handlung in Unserem Nahmen und von Unserntwegen zu pflegen / fortzusetzen / und unter Unserer gnädigster Genehmhaltung zu schliessen / zu Ihrer Ld. die Wohlgebohrnen / Edlen und Vesten / Unsere geheime Räthe / respectivè Cämmerern / Gülisch- und Bergischen Cantzlern und Ambtmann zu Düsseldorff / Neuburgischen Ober-Cantzlern und Pflegern zu Heimbau / auch Gülisch- und Bergischen Vice-Cantzlern und Hoff-Gerichts-Directorn und Liebe Getreue /

Johans

Johans Henrichen/ Freyherrn von Winckelhausen/ Frantzen von Giese auff Lutzmanstein und Sinningen/ und Henrichen Schnellen abgeordnet/ und denenselben Unsere Gewalt und Vollmacht auffgetragen/ daß sie ins gesambt/ oder da einer Indisposition halber/ oder sonsten verhindert/ die übrige darin verfahren/ handeln und gemelter massen unter Unser Genehmhaltung schliessen mögen/ wie Wir dieselbe dißfals zu vertretten und Schadloß zu halten gnädigst versprochen. Urkund Unsers Hand-Zeichens und auffgetruckten Cantzley-Secret-Siegels. Düsseldorff den 2. Maii 1666.

Philipp Wilhelm.

(L. S.)

Also geschehen/ verglichen und geschlossen unter eigenhändiger Unterschrifft und Pitschafften beyderseiths Herren Deputirten/ in vorberührten Vollmachten benant/ zu Cleve den 9. Septembris des ein tausend sechs hundert sechs und sechtzigsten Jahrs.

(L. S.) Otto Freyherr von Schwerin.

(L. S.) Johann Henrich Freyherr von Winckelhausen.

(L. S.) Werner Wilhelm Blaspeil.

(L. S.) Frantz van Giesen.

(L. S.) Fr. Meinders.

(L. S.) Henr. Schnelle.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

II/34 y
1,50 Rm
176/35

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf